

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.
3. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Staat besteuert werden.
4. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist
5. Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 4 nicht das Recht des erstgenannten Staates, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen zu besteuern, die diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt während der ersten 10 Jahre nach dem Wohnsitzwechsel bezieht.

Artikel 14

Arbeitseinkünfte

1. Vorbehaltlich der Artikel 15, 17 und 18 können Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Arbeit bezieht, die im anderen Staat ausgeübt wird, in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
 - a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält und
 - b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Staat ansässig ist, und
 - c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die diese Person im anderen Staat hat.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels unterliegen die in einem Vertragsstaat ansässigen Staatsbürger und anderen natürlichen Personen, die zur Arbeitsausübung in den anderen Vertragsstaat entsandt werden und in Einrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 tätig sind, sowie Journalisten und Korrespondenten eines Vertragsstaates, die zur Arbeitsausübung in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, mit ihrer Vergütung der Besteuerung nur im Entsendestaat, vorausgesetzt, daß ihre Aufenthaltsdauer im anderen Vertragsstaat drei Jahre nicht überschreitet und die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die nicht in diesem anderen Staat ansässig ist.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für Personen infolge einer Tätigkeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das ein Unternehmen eines Vertragsstaates im internatio-

nalen Verkehr betreibt, ausgeübt wird, in diesem Staat besteuert werden. Vergütungen für eine Tätigkeit, die von einer in Schweden ansässigen Person an Bord eines im internationalen Verkehr betriebenen Luftfahrzeuges des schwedisch-dänisch-norwegischen Luftfahrtkonsortiums „Scandinavian Airlines System“ (SAS) ausgeübt wird, können nur in Schweden besteuert werden.

Artikel 15

Aufsichtsrats- und Verwaltungsrats Vergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16

Künstler und Sportler

1. Ungeachtet des Artikels 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.
2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.
3. Abweichend von Absatz 1 können Einkünfte aus Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten Art bei Personen sowie Ensembles, die im Rahmen des von den Vertragsstaaten auf bilateraler bzw. auf multilateraler Grundlage vereinbarten Kulturaustausches auftreten, nur in dem Staat besteuert werden, in dem sie ansässig sind.

Artikel 17

Ruhegehälter und ähnliche Zahlungen

1. Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere unselbständige Arbeit, Renten oder Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, können nur in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden.
2. Der Begriff „Rente“ bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslanglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistungen vorsieht.

Artikel 18

öffentlicher Dienst

1. a) Vorbehaltlich des Artikels 17 können Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer staatlichen Einrichtung an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder staatlichen Einrichtung geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in die-